

ZH_OBERGERICHT PQ240062 vom 23. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ240062

FR: ZH_OBERGERICHT PQ240062 du 23 décembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PQ240062 del 23 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

C._____, geb. tt.mm.2010, ist die Tochter von A.____ (fortan: Beschwerde- führerin oder Mutter) und B.____ (fortan: Verfahrensbeteiligter 1 oder Vater).

E. 1.1

Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erzie- hung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen

- 10 - Entscheide (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Sie haben das Kind ihren Verhältnissen ent- sprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen (Art. 302 Abs. 1 ZGB). Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (Art. 301a Abs. 1 ZGB).

E. 1.2

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindes- schutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen weg- zunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Die Gefährdung des Kindes, die Anlass zu einem Entzug des Aufenthaltsbestim- mungsrechts gibt, muss darin liegen, dass das Kind im Umfeld der Eltern oder des Elternteils nicht so geschützt und gefördert wird, wie es für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig wäre. Auf welche Ursachen die Gefährdung des Kindeswohls zurückzuführen ist, spielt keine Rolle. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die Eltern an der Gefährdung ihres Kindes ein Verschulden trifft. An die Würdigung der konkreten Umstände ist ein strenger Massstab zu legen. Alle Kindesschutzmassnahmen müssen erforderlich sein und es ist immer die mildeste erfolgversprechende Massnahme anzuordnen (Grundsätze der Verhältnismässig- keit und der Subsidiarität). Das Aufenthaltsbestimmungsrecht darf daher nur ent- zogen werden, wenn der Gefährdung des Kindes nicht durch andere Massnah- men gemäss Art. 307 f. ZGB begegnet werden kann und dementsprechend darf eine Fremdplatzierung auch nicht länger andauern, als dies (noch) notwendig, die Rückkehr zu den Eltern aus Gründen des Kindeswohls also nicht angezeigt ist (BGer 5A_318/2021 vom 19. Juni 2021 E. 3.1; 5A_550/2016 vom 3. Februar 2017 E. 4.2). Andererseits setzt der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht voraus, dass ambulante Massnahmen bereits erfolglos versucht wurden; massge- bend ist, dass aufgrund der Umstände nicht damit gerechnet werden kann, es las- se sich die Gefährdung mit solchen abwenden (BSK ZGB-BREITSCHMID, Art. 310 N 4; BGE 90 II 471, 474).

- 11 - 2.

E. 2

Die Kinderschutzbehörden sind seit 2012 mit der Situation von C._____ befasst (KESB act. 1 ff.). Mit Beschluss der Vormundschaftsbehörde Affoltern am Al- bis vom 26. April 2012 wurde den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht über C._____ entzogen und eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB angeordnet (KESB act. 14). C._____ wurde im D._____ (vgl. KESB act. 30 und 35) und ab August 2015 in der E._____ platziert (KESB act. 152). Mit Entscheidung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Affoltern (fortan: KESB) vom 22. September 2016 wurde den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht für C._____ wieder erteilt und die Fremdplatzierung aufgehoben (KESB act. 171). Mit Entscheidung der KESB vom 19. März 2020 wurde C._____ unter die gemeinsame elterliche Sorge ihrer Eltern gestellt und wurde die Obhut der Mutter zugeteilt, solange diese zusammen mit C._____ in der Schweiz wohnhaft ist (KESB act. 291).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin stellt für das obergerichtliche Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, inklusive unentgeltliche Rechtsverbeiständung.

E. 2.2

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um den Prozess zu finanzieren, und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. a und b ZPO). Die Mitteilbarkeit der Beschwerdeführerin ergibt sich aus den bei den Akten liegenden Unterlagen (act. 4/3-10) und die Beschwerde war nicht von vornherein aussichtslos. Entsprechend ist der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege für das obergerichtliche Verfahren zu gewähren und Rechtsanwalt MLaw X._____ als

- 20 - unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Die Entschädigung ist in einem separaten Beschluss festzusetzen. Es wird beschlossen:

E. 2.3

Im Zeitraum Januar bis März 2023 wurde die von der KESB in Auftrag gegebene Intensivabklärung durchgeführt. Dem Bericht der H._____ vom 20. März 2023 ist im Wesentlichen Folgendes zu entnehmen: C._____ habe vielfältige Ressourcen. Sie male und koche gerne und spiele gerne Fussball. Sehr wichtig sei ihr der Kontakt zu ihren Freundinnen. Eine Herausforderung für C._____ scheine die Körperhygiene zu sein. Sie dusche sich nicht regelmässig, habe über einen längeren Zeitraum dieselben Kleider an und vernachlässige es, ihre Zähne zu putzen. Was ihre Lebenssituation betreffe, habe C._____ geäußert, es gut zu finden, dass der Ehemann der Mutter nicht mehr zuhause sei und er und die Mutter sich nicht mehr streiten könnten. Vor den Sportferien habe C._____ klar sagen können, dass sich zuhause etwas ändern müsse, habe aber noch nicht benennen können, was genau. Sie sei deshalb auch bereit gewesen, im F._____ zu schnuppern. In dieser Zeit sei eine Wut gegenüber der Mutter spürbar gewesen und sie habe diese auch äussern können. Den Grund hierfür habe sie nicht erzählen wollen. Sie habe erklärt, dass sie sich für die Situation schuldig fühle. Seit dem Schnuppern werde C._____ ambivalent wahrgenommen. Zum einen finde sie, dass sich etwas verändern müssen, zum anderen sei sie unsicher, ob es ihr im Wohnheim gefallen werde (KESB act. 379/1 S. 3). Der Klassenlehrer habe die Situation um und mit C._____ als schwierig bezeichnet. Sie habe Potenzial für eine Sek. B, wenn nicht gar Sek. A, was aber aufgrund der Entwicklung und

Förderung nicht möglich sei. Er merke in der Schule, dass C._____ unter Druck stehe und dass sie sich immer mehr zurückziehe. Nach aussen zeige sie oft eine "Egal-Haltung". Sie falle auch immer wieder durch ihre düsteren Gedanken auf (KESB act. 379/1 S. 4). Zur Betreuungssituation hält der Bericht fest, dass C._____ seit den Sportferien 2023 an drei Tagen pro Woche über Mittag und nach der Schule bis 18 Uhr den Hort besuche. Es bleibe jedoch unklar, wie die Betreuung an den anderen Tagen geregelt sei (KESB act. 379/1 S. 5). Die Mutter habe mehrfach erwähnt, dass sie mit der Erziehung ihrer Tochter überfordert sei. Einerseits sei es

- 14 - ihr nicht möglich zu arbeiten und die Betreuung zu übernehmen, andererseits komme sie nicht an ihre Tochter heran. C._____ höre nicht auf sie. Es scheine, dass die Mutter im Moment keinen Zugang zur Gefühlswelt von C._____ und damit zu deren Bedürfnissen habe. Die Mutter habe während der Abklärungsphase benannt, was C._____ nicht gut mache, aber kaum, was sie gut mache. C._____ als Mädchen in der Pubertät brauche nebst Nähe und Verlässlichkeit klare Strukturen, Unterstützung im Alltag, Anregung und Herausforderung, was die Mutter weder sehen noch bieten könne. Es sei der Eindruck entstanden, dass es zwischen Mutter und Tochter wenig Nähe, Wärme und Empathie gebe. In der ersten Zeit der Abklärung habe die Mutter geäußert, sie erhoffe sich von einer Platzierung, dass C._____ beigebracht werde, wie sie Verantwortung für sich selber übernehmen könne. Die abklärenden Fachpersonen hätten den Eindruck gehabt, dass es C._____ nicht möglich sei, die Ansprüche der Mutter zu erfüllen (KESB act. 379/1 S. 5 f.). Während den Sportferien 2023 habe eine Annäherung zwischen Mutter und Tochter und damit ein Beziehungsaufbau stattgefunden. Die Mutter habe sich frei genommen. Es scheine ihr gelungen zu sein, auf die Bedürfnisse von C._____ einzugehen. Allerdings sei fraglich, inwiefern dies sich im Alltag als tragfähig und implementiert erweise. Bei den vielen eigenen Themen sei es der Mutter offensichtlich nicht möglich, die Erziehung ihrer Tochter im Blick zu haben (KESB act. 379/1 S. 5, 7). Die Abklärenden hielten abschliessend fest, dass C._____ stark belastet wirke und mit sozialem Rückzug auf herausfordernde Situationen reagiere. Sie sei in den letzten zwölf Jahren diversen Belastungen ausgesetzt gewesen und ihre Bedürfnisse seien über längere Zeit nicht wahrgenommen worden. Sie selbst erlebe sich als wenig selbstwirksam und zeige vielfältig, dass es ihr psychisch nicht gut gehe. Das Kindeswohl werde in ihrer derzeitigen Wohnform bei ihrer Mutter zuhause als hochgefährdet beurteilt. Empfohlen werde, C._____ ausserfamiliär in einer altersgerechten Wohnform zu platzieren. Der mögliche Eintritt ins F._____ erscheine sinnvoll. Direkt nach dem Schnuppern sei C._____ einer Platzierung gegenüber nicht abgeneigt gewesen. Als sie von der Mutter die "Chance" bekommen habe, es zu Hause nun doch zu versuchen, habe sie diese angenommen. Eine Entscheidung, ob es eine Platzierung brauche, dürfe nicht von einem Kind erwartet werden, erst recht nicht dürfe eine Nicht-Plat-

- 15 - zierung vom Verhalten des Kindes abhängig sein. Genau dies geschehe aber aktuell innerhalb der Familie (KESB act. 379/1 S. 10 f.).

E. 2.4

Die KESB hat vor diesem Hintergrund geschlossen, dass C._____ dringend auf stabile und klare Verhältnisse, therapeutische Unterstützung, zuverlässige Betreuungs- und Betreuungspersonen und ein altersadäquates soziales Netz angewiesen sei, die Mutter aber insbesondere wegen ihrer eigenen Belastungssituation nicht über die nötigen Ressourcen verfüge, die Erziehung und Betreuung ihrer Tochter adäquat und dauerhaft sicherzustellen.

Der Gefährdung C.____s könne nicht anders begegnet werden, als mit der Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gestützt auf Art. 310 Abs. 1 ZGB und der Unterbringung C.____s im F.____. Mildere Massnahmen wie eine Familienbegleitung seien nicht (mehr) zielführend, da sich mehrfach gezeigt habe, dass solche Unterstützungsmassnahmen aufgrund der fehlenden Veränderungsbereitschaft und Kooperation der Mutter nichts nützten (KESB act. 425 S. 8).

E. 2.5

Der Einschätzung der KESB schloss sich die Vorinstanz im Wesentlichen an (act. 7 E. 3.3 f.)

E. 2.6

Dies ist nicht zu beanstanden. Die Umstände zuhause bei der Mutter seien für C.____ seit langer Zeit schwierig und belastend gewesen zu sein. Festgestellt wurden wiederholt eine unzureichende Betreuung und Unterstützung C.____s sowie Überforderungs- bzw. Drucksituationen. Die Haltung der Mutter war ambivalent und wechselhaft. Während sie einerseits immer wieder selbst äusserte, nicht mehr zu können und zu wollen, gab sie andererseits regelmässig an, es sei alles gut, obwohl dies mit den tatsächlichen Gegebenheiten offensichtlich nicht in Übereinstimmung zu bringen war. Daran scheiterte unter anderem ein früherer Versuch, eine Familienbegleitung zu installieren. Auch in der Beschwerde stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, nach dem Auszug ihres Ehemannes sei alles gut gewesen und der einzige Anlass für die Intensivabklärung sei entfallen. Sie beruft sich hierfür auf eine Stelle in den vorinstanzlichen Erwägungen, in der (ungenau) festgehalten wird, das Zusammenleben mit ihrem neuen Ehemann habe Anlass zur Intensivabklärung gegeben (act. 7 S. 14). Sie blendet aber gleichzeitig aus, dass die KESB bei der Anordnung der Intensivabklärung

- 16 - zwar betonte, die häusliche Situation habe sich mit der Wegweisung des Ehemannes der Mutter beruhigt, gleichzeitig aber zu Recht ausführte, es bestünden begründete Zweifel, ob dieser Umstand genüge, damit C.____ sich gut entwickle (KESB act. 365 S. 3 E. 6). Nicht gefolgt werden kann auch der Darstellung der Beschwerdeführerin, wonach die Fremdplatzierung gewissermassen auf einem Ränkespiel der Beiständin gründe und die KESB unter ihrem Druck gehandelt habe. Zwar hat sich die Beiständin tatsächlich deutlich zugunsten einer Fremdplatzierung geäussert und auch bereits vor dem Entscheid der KESB Kontakte zum Platzierungsort geknüpft. Dies allerdings vor dem Hintergrund, dass C.____ und die Mutter einer Fremdplatzierung zeitweise offen gegenüberstanden und die Mutter regelmässig erklärt hatte, nicht mehr zu können. Die Kontaktaufnahme zu möglichen Platzierungsorten und das Organisieren von Schnuppertagen war sinnvoll und barg auch nicht die Gefahr, dass sich die KESB in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeschränkt sehen würde. Entgegen der Schilderung der Beschwerdeführerin ist es damit keineswegs so, dass vor der Platzierung "alles gut" war, die Fremdplatzierung einzig von der Beiständin vorangetrieben bzw. der KESB aufgezungen wurde und die mildere Massnahme einer Sozialpädagogischen Familienbegleitung erfolgsversprechend gewesen wäre. 3. Wie ausgeführt ist der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Platzierung C.____s begründet erfolgt. In Frage steht, ob die seitherige Entwicklung zu einer Rückübertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts an die Beschwerdeführerin führen muss. Aus den Akten ergibt sich Folgendes:

E. 3

Mit Entscheid der KESB vom 4. Juli 2023 wurde C._____ unter Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern per 9. August 2023 im F._____ in G._____ untergebracht. Gleichzeitig wurden die Aufgaben der Beiständin angepasst und ein Antrag der Beschwerdeführerin auf Beistandswechsel wurde abgewiesen. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen (KESB act. 425; BR act. 3/1). Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 14. August 2023 (BR act. 1) Beschwerde beim Bezirksrat Affoltern (fortan: Vorinstanz). Sie beantragte, dass ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu belassen und C._____ wieder in ihre Obhut zu geben sei, unter Anordnung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung (Ziffer 1). Eventualiter seien die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die daraus resultierenden Aufgaben der Beistandsperson auf maximal sechs Monate zu befristen und sei sie bis dahin berechtigt zu erklären, C._____ jede zweite Woche von Freitag- bis Sonntagabend zu betreuen; zudem sei eine andere Beistandsperson ein-

- 3 - zusetzen (Ziffer 2). Subeventualiter sei das Verfahren zur Neubeurteilung an die KESB zurückzuweisen (Ziffer 3). Subsubeventualiter sei sie für berechtigt zu erklären, C._____ jede zweite Woche von Freitag- bis Sonntagabend zu betreuen und sei eine andere Beistandsperson einzusetzen (Ziffer 4; BR act. 1 S. 2 ff.). Im Weiteren beantragte die Beschwerdeführerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bzw. eventualiter die vorsorgliche Einräumung eines Besuchsrechts sowie die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege samt unentgeltlicher Rechtsverbeiständung (BR act. 1 S. 3 f.). Mit Beschluss vom 31. August 2023 wies die Vorinstanz die Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sowie auf vorsorgliche Regelung des Besuchsrechts ab. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung hiess die Vorinstanz gut (BR act. 11). Nachdem die KESB auf Vernehmlassung verzichtet hatte (BR act. 14) und die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 18. Dezember 2023 (BR act. 21) sowie die Kindesvertreterin mit Eingabe vom 16. Januar 2024 (BR act. 27) Stellung genommen hatten, forderte die Vorinstanz die Beschwerdeführerin auf, sich zu ihren aktuellen Lebens- und Wohnverhältnissen zu äussern sowie gegebenenfalls ihr Rechtsbegehren zu präzisieren bzw. zu korrigieren (BR act. 30). Die Beschwerdeführerin präziserte ihr Rechtsbegehren in der Folge insoweit, als sie einen Beistandswechsel bereits im Rahmen des Hauptantrags verlangte (BR act. 35). Mit Entscheid vom 2. Februar 2024 ordnete die KESB die superprovisorische Sistierung des Besuchsrechts der Beschwerdeführerin bis zur Organisation einer Besuchsbegleitung an (BR act. 34). Die Kindesvertreterin nahm mit Eingabe vom 18. März 2024 (BR act. 41) Stellung, die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 30. Mai 2024 (BR act. 48). Am 7. Mai 2024 ordnete die KESB eine Beistandschaft nach Art. 325 Abs. 1 und 3 ZGB (Verwaltung des Kindesvermögens) an (BR act. 43). Am 12. Juni 2024 bestätigte die KESB den Entscheid betreffend Sistierung des Besuchsrechts (BR act. 50). Mit Urteil vom 6. August 2024 (BR act. 51 = act. 4/1 = act. 7 [Aktensexemplar]) wies die Vorinstanz die Beschwerde gegen den Entscheid der KESB vom 4. Juli 2023 ab (Dispositiv-Ziffer I). Die Entscheidgebühr und die Kosten der Kindesvertretung auferlegte sie der Beschwerdeführerin, nahm sie jedoch zufolge gewährter unentgeltlicher

- 4 - Rechtspflege einstweilen auf die Staatskasse (Dispositiv-Ziffer II). Entschädigungen richtete sie keine aus (Dispositiv-Ziffer V).

E. 3.1

Nach dem Entscheid der KESB vom 4. Juli 2023 über die Fremdplatzierung (KESB act. 425) wurde dieser C._____ eröffnet (KESB act. 425) und mit der Kindesvertreterin besprochen (BR act. 5). C._____ habe dabei erklärt, den Entscheid zu akzeptieren, und den Willen gezeigt, im F._____ zu wohnen (BR act. 5 Rz. 1). Nach dem Eintritt C._____s ins Wohnheim erfolgte seitens der Kindesvertreterin, des Vaters und der Beiständin die Rückmeldung, dass C._____ sich gut eingelebt habe (BR act. 5 Rz. 3 f., act. 6).

E. 3.2

In der Folge stellte sich die Situation für C._____ allerdings als schwierig und herausfordernd heraus. Seitens des Wohnheims wurde festgehalten, dass

- 17 - C._____ zwar schnell Zugang zur Wohngruppe zu finden vermocht habe, sich aber mit der Schulklasse schwer getan habe (BR act. 23/27). Sie sei "auf Kurve" gewesen (BR act. 23/27) und habe zurück zu ihrer Mutter und ihren Freundinnen gewollt (vgl. BR act. 27 S. 1 f.).

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin blieb der Heimplatzierung gegenüber sehr negativ eingestellt und brachte dies auch gegenüber C._____ zum Ausdruck. Sie war nicht einmal gewillt, die Sachen C._____s (Kleider, Gitarre etc.) herauszugeben (vgl. KESB act. 441). Die Kindesvertreterin schilderte, C._____ habe erklärt, zu ihrer Mutter zurück zu wollen; die Mutter habe ihr gesagt, das sei ihre (C._____s) letzte Chance, zu ihr zurückzukehren (BR act. 27 S. 3, 5). Seitens des Wohnheims wurde ausgeführt, dass die Mutter mit C._____ und den Vertretern des Wohnheims ein Gespräch abhalten wolle, C._____ ein solches aber ablehne und unter Druck stehe (KESB act. 468).

E. 3.4

Anfang Februar 2024 äusserte C._____, am Wochenende nicht nach Hause zu wollen (KESB act. 470), wie sie es bisher getan hatte (vgl. BR act. 23/55 S. 2; act. 23/26 S. 3; KESB act. 452). Es kam zu Schulabsentismus, Selbstverletzungen und Suizidäusserungen C._____s. Vom 7. bis 20. Februar 2024 hielt sie sich in der PUK auf; diagnostiziert wurde eine mittelgradige depressive Episode (KESB act. 512, act. 539/1). C._____ erklärte ausdrücklich, dass sie die Mutter nicht informieren wolle, den Vater aber schon (KESB act. 487, act. 496, act. 506, act. 514; act. 533). Die Situation C._____s blieb auch in den folgenden Monaten schwierig (vgl. KESB act. 510, act. 522; act. 535; act. 542/1; act. 545; act. 556).

E. 3.5

Wie es C._____ aktuell geht, schildert die Kindesvertreterin in ihrer Stellungnahme vom 15. November 2024 (act. 15): C._____ habe erklärt, dass es ihr in der Schule gefalle und es im Heim okay sei. An ihrer derzeitigen Wohnsituation wolle sie nichts ändern. Zu ihrer Mutter habe sie keinen Kontakt und sie wolle zumindest derzeit auch keinen solchen (act. 15 S. 2 f.). Der Heimleiter habe mitgeteilt, dass C._____ es sowohl im Heim wie in der Schule gut mache, sie aber eine feste Tagesstruktur, Stabilität und Kontinuität benötige. Die Mutter habe die Sistierung des persönlichen Verkehrs eingehalten. Am 4. November 2024 habe

- 18 - C._____ jedoch eine Textnachricht der Mutter erhalten, die sie völlig aufgewühlt habe; C._____ sei in ihrem Zimmer geblieben und habe geweint (act. 15 S. 3 f.).

E. 3.6

Vor diesem Hintergrund kommt zur Zeit eine Aufhebung der Fremdplatzierung und eine Rückkehr C.____s zu ihrer Mutter nicht in Frage. C.____ scheint sich nach wie vor seitens ihrer Mutter unter Druck zu fühlen. Dabei kann offen gelassen werden, was es mit der erwähnten Textnachricht, die von der Beschwerdeführerin in Abrede gestellt wird (act. 21 Rz. 6), auf sich hat. C.____ benötigt jedenfalls die stabilen Verhältnisse des Kinderheims und wünscht selbst ausdrücklich, dass an der derzeitigen Wohnsituation nichts geändert werde. Angesichts des Alters von C.____ von heute vierzehneinhalb Jahren ist ihr zum Ausdruck gebrachter Wille massgeblich zu beachten. Entgegen dem Antrag der Beschwerdeführerin in der Eingabe vom 16. Dezember 2024 ist es nicht angezeigt, im vorliegenden Beschwerdeverfahren noch weitere Abklärungen (wie die Einholung eines Berichts des Beistands und des Psychotherapeuten) zu treffen (vgl. act. 21). Der Hauptantrag der Beschwerdeführerin auf Wiedereinräumung des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist abzuweisen. 4.

E. 4

Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 16. September 2024 Beschwerde an die Kammer mit folgenden Anträgen (act. 2): "1. Es seien Dispositivziffern I, II und V des Urteils vom 6. August 2024 des Bezirksrats Affoltern aufzuheben und wie folgt zu ersetzen: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen und es wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht über die Tochter C.____, geboren am tt.mm.2010, bei der Beschwerdeführerin belassen und sie wird unter Anordnung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung wieder in die Obhut der Beschwerdeführerin zurückgegeben. Das Gesuch um Beistandswechsel wird aufgrund des bereits erfolgten Beistandswechsels als erledigt abgeschlossen. II. Die Entscheidegebühr von CHF 3'000.00 zzgl. Kosten der Kindesvertretung werden auf die Staatskasse genommen. V. Es wird der Beschwerdeführerin eine Entschädigung im Umfang ihrer Anwaltskosten gemäss von Ziffer IV zulasten der Staatskasse ausgerichtet. 2. Eventualiter seien Dispositivziffern I, II und V des Urteils vom

E. 4.1

Eventualiter beantragt die Beschwerdeführerin die Einräumung eines Betreuungsrchts. Allerdings bildet der persönliche Verkehr nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids der KESB vom 4. Juli 2023, sondern des Entscheids der KESB vom 12. Juni 2024, mit dem das Besuchsrecht sistiert wurde (BR act. 50). Auf den Eventualantrag ist nicht einzutreten.

E. 4.2

Die Vorinstanz hat sich gleichwohl mit der Frage des persönlichen Verkehrs auseinandergesetzt und hat geprüft, ob im Rahmen vorsorglicher Massnahmen eine (abweichende) Anordnung zu treffen sei (vgl. act. 7 S. 16 E. 4.1). Sie kam dabei zum Schluss, dass namentlich aufgrund der Haltung C.____s und ihrer emotionalen Verfassung zur Zeit von einer Kontaktregelung abzusehen sei (vgl. act. 7 S. 17 f.). Tatsächlich äusserte sich C.____ seit langem und auch anlässlich des Gesprächs mit der Kindesvertreterin im November 2024 klar dahingehend, keinen Kontakt zur Mutter zu wollen (act. 15). Ihr ablehnender Wille erscheint autonom gebildet sowie authentisch geäussert und ist grundsätzlich zu re-

- 19 - spektieren, zumal C.____ der bestehenden Struktur, Ruhe und Stabilität bedarf und auf Druck sensibel reagiert. Derzeit erschiene es entsprechend nicht angebracht, Besuchskontakte zu erzwingen. Gleichzeitig ist mit der Vorinstanz (vgl. act. 7 S. 18) darauf

hinzuweisen, dass das Ziel darin liegen muss, den Kontakt zwischen C._____ und ihrer Mutter wieder herzustellen und baldmöglichst eine den Umständen angepasste Regelung des persönlichen Verkehrs zu treffen. 5. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. V. 1. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; s. zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sogleich E. 2). Zu den Prozesskosten gehören die Gerichtskosten und die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten umfassen die Entscheidungsgebühr sowie allfällige Kosten für die Vertretung des Kindes (Art. 95 Abs. 2 lit. b und e ZPO). Die Entscheidungsgebühr für das vorliegende Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt (§ 5 GebV OG). Die Kindsvertreterin wird der Kammer noch eine Aufstellung über ihre Auslagen und Bemühungen einzureichen haben; die entsprechenden Kosten sind im vorliegenden Entscheid vorzubehalten und in einem separaten Beschluss festzusetzen. Parteientschädigungen sind keine zu- zusprechen. 2.

E. 6

August 2024 des Bezirksrats Affoltern aufzuheben und wie Folgt zu ersetzen: I. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und es wird die Beschwerdeführerin für die Dauer des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts über die Tochter C._____, geboren am tt.mm.2010, für berechtigt erklärt, die Tochter jede zweite Woche von Freitag nach Schulschluss bis Sonntagabend 18:00 Uhr zu betreuen. Das Gesuch um Beistandswechsel wird aufgrund des bereits erfolgten Beistandswechsel als erledigt abgeschrieben. II. Die Entscheidungsgebühr von CHF 3'000.00 zzgl. Kosten der Kindesvertretung werden auf die Staatskasse genommen. V.

- 5 - Es wird der Beschwerdeführerin eine Entschädigung im Umfang ihrer Anwaltskosten gemäss von Ziffer IV zulasten der Staatskasse ausgerichtet. 3. Es sei der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person des Unterzeichnenden sei ihr eine unentgeltliche Rechtsvertretung beizugeben. 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten der Staatskasse." Die Akten der Vorinstanz (act. 8/1-62, zitiert als "BR act.") und der KESB (act. 9/1-571, zitiert als "KESB act.") wurden von Amtes wegen beigezogen. Mit Verfügung vom 17. Oktober 2024 wurde der Kindesvertreterin und dem Verfahrensbeteiligten 1 Frist angesetzt, um zur Beschwerde Stellung zu nehmen (act. 10). Die Kindesvertreterin nahm am 15. November 2024 Stellung und beantragte, die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen (act. 15). Der Verfahrensbeteiligte 1 liess sich nicht vernehmen. Mit Verfügung vom 25. November 2024 wurde der Beschwerdeführerin und dem Verfahrensbeteiligten 1 die Stellungnahme der Kindesvertreterin zugestellt (act. 16). Am 10. Dezember 2024 wurde der Beschwerdeführerin auf ihr sinngemässes Gesuch hin (vgl. act. 18) formell Frist zur Stellungnahme angesetzt (act. 19). Die Stellungnahme der Beschwerdeführerin erfolgte am 16. Dezember 2024 (act. 21). Das Verfahren ist spruchreif. II. 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.